

# **Satzung der Hospiz-Initiative Fichtelgebirge e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Hospiz-Initiative Fichtelgebirge e.V.“. Er hat seinen Sitz in Selb. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wunsiedel eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung einschließlich Besuchsdiensten für Schwerstkranke, Sterbende und deren Angehörige und die Verbreitung der Hospiz-Idee. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch theoretische und praktische Anleitung zur Lebenshilfe für Kranke und ihre Angehörigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der dem Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Tod
  - Streichung
  - Ausschluß
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluß ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der jeweils zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(3) Der Vorsitzende muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuß zu bilden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. den Beiräten, soweit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils allein berechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung das Nähere regeln.

## **§ 9** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Budgetrecht
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vereinszweck und den übrigen Inhalten der Satzung.

## **§ 10** **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Der Vorstand nach § 8 Abs. 1 ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (5) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über alle Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschriften einzusehen.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hospizverband Bayern e.V., der es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Selb, 25.09.1998 (geändert am 03.03.2001)